

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Zustellungsurkunde
Fa. Hofmann Metall GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Äußere Dresdner Straße 80
08066 Zwickau

UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Ralf Freise
Telefon 0375 4402-26253
Fax 0375 4402-26219
Mail Ralf.Freise@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11- 330/33/15/fr
Datum 26.01.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag vom 29.12.2014 der Fa. Hofmann Metall GmbH nach § 16 BImSchG zum Betrieb eines Schienenbrechers auf ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 08066 Zwickau, Äußere Dresdner Str. 80

Anlagen: Antrag, gestempelt
Datenblatt Überweisung

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

BESCHEID:

A. Entscheidung

1. Die Firma Hofmann Metall GmbH, Äußere Dresdner Str. 80 in 08066 Zwickau, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Schneider, erhält gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der in 08066 Zwickau auf den Flurstücken Nrn. 106/17, 106/21, 106/27 und 106/29 der Gemarkung Pöhlau betriebenen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch den Betrieb eines Schienenbrechers vom Typ „Pacton Kemp Typ 654“ des Herstellers Jawiflo BV entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag.

2. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagenänderungen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu betreiben.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

3. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt C. aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen.
4. Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
6. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 634,91 EUR festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. Hofmann Metall GmbH vom 29.12.2014 und nachgereichte Unterlagen:

Deckblatt Antrag	1 Seite
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	4 Seiten
Vollmacht vom 15.12.2014	1 Seite
Formular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
Begründung für einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1 Seite
Kurzbeschreibung des Vorhabens	1 Seite
Standort und Umgebung der Anlage	1 Seite
Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Seite
Formular 2.1: Betriebseinheiten	1 Seite
Formular 2.2/2: Apparateliste	1 Seite
Sicherheitsleistung	1 Seite
Formular 4.1/1: Emissionsquellen	1 Seite
Formular 4.3/1: Schallquellen	1 Seite
Formular 4.3/2: Angaben zum Standort der Anlage	1 Seite
Schalltechnisches Gutachten vom 12.12.2014, Berichtsnr. 2014-08066-1/01; Verfasser: Sachs IAU, Plauen	31 Seiten
Formular 7.5/1 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
Formular 7.5/2 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	1 Seite
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Anforderungen nach RL 2010/75/EU	1 Seite

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Der Betrieb des Schienenbrechers hat so zu erfolgen, dass der Beurteilungspegel, der durch den Betrieb der Gesamtanlage hervorgerufen wird, am Wohngebäude Pohlwaldsiedlung 1 tagsüber den um 3 dB(A) reduzierten IRW „Außen“ von 57 dB(A) nicht überschreitet.
2. Die beim Betrieb des Schienenbrechers auftretenden Geräuschspitzen dürfen am Wohngebäude Pohlwaldsiedlung 1 einen Pegel von 90 dB(A) tags nicht überschreiten.
3. Der Schalleistungspegel des zum Einsatz kommenden Schienenbrechers darf einen Wert von 122 dB(A) nicht überschreiten.

4. Der Betrieb des Schienenbrechers ist nur an Werktagen im Zeitraum von 07:00 bis 18:00 Uhr zulässig.
5. Der Betrieb des Schienenbrechers ist nur an dem Standort zulässig, welcher im schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Sachs IAU vom 12.12.2014 (Berichts-Nr.: 2014-08066-1/01) vorausgesetzt wurde (unmittelbar südöstlich der auf dem Flurstück Nr. 106/29 der Gemarkung Pöhlau bestehenden Lagerhalle).

D. Hinweise

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.
2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG in dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde (hier LRA Zwickau) die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vorher mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Fa. Hofmann Metall GmbH betreibt in 08066 Zwickau auf den Flurstücken Nrn. 106/17, 106/21, 106/27 und 106/29 der Gemarkung Pöhlau eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten.

Mit Antrag vom 29.12.2014 beantragte die Fa. Hofmann Metall GmbH die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage durch den Betrieb eines mobilen, dieselbetriebenen Schienenbrechers vom Typ „Pacton Kemp Typ 654“ des Herstellers Jawiflo BV zur Zerkleinerung von Eisenbahnschienen.

Das mechanische Zerkleinern der Schienen soll durchschnittlich eine Woche/Monat von einer beauftragten Fremdfirma durchgeführt werden. Diese bringt die erforderliche Technik (Schienenbrecher und Ladetechnik) mit. Der Aufstellungsort des Schienenbrechers befindet sich unmittelbar südöstlich der auf dem Flurstück Nr. 106/29 der Gemarkung Pöhlau bestehenden Lagerhalle. Dieser Aufstellungsort ermöglicht die Nutzung der abschirmenden Wirkung der Lagerhalle in Bezug auf die sich in Richtung Pohlwaldsiedlung ausbreitenden Geräusche.

2. Antragsprüfung

Mit dem Betrieb eines Schienenbrechers zum mechanischen Zerkleinern von Eisenschienen sind erhebliche Lärmemissionen verbunden, die eine deutliche Erhöhung der insgesamt vom Firmengelände der Hofmann Metall GmbH ausgehenden Geräusche erwarten lassen.

Eine signifikante Erhöhung der Staubemissionen der Gesamtanlage durch den Brecherbetrieb wird dagegen nicht erwartet.

Es waren demnach insbesondere die Auswirkungen der erhöhten Lärmemission in der Nachbarschaft der Anlage zu prüfen.

Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber der Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG. Die danach gebotene Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist in der TA Lärm konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet.

Durch den Betrieb des Schienenbrechers können tagsüber in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Geräuschimmissionen hervorgerufen werden. Ein Nachtbetrieb ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich ca. 270 bis 285 m nordwestlich (Wohnbebauung Pohlwaldsiedlung, Zwickau) sowie ca. 328 m nördlich (Wohnbebauung Vettermannstraße, Mülsen) des geplanten Schienenbrecherstandortes. Der Anlagenstandort sowie die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befinden sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Der Schutzanspruch der umliegenden IO ergibt sich grundsätzlich aus der vor Ort vorgefundenen tatsächlichen, besonderen Art der baulichen Nutzung unter Beachtung der von der Stadt Zwickau vorgenommenen bauplanungsrechtlichen Einstufung der Pohlwaldsiedlung. Demnach ist der Standort aufgrund der engen Nachbarschaft von Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen als Gemengelage zu betrachten und der Wohnbebauung der Pohlwaldsiedlung und an der Vettermannstraße ein mit Mischgebieten (MI) gemäß § 6 BauNVO vergleichbaren Schutz gegenüber gewerblichen Geräuschimmissionen zuzuordnen.

Die Antragsunterlagen enthalten zur Problematik Geräuschimmissionseinwirkung in der Nachbarschaft der Firma Hofmann Metall GmbH ein schalltechnisches Gutachten (Immissionsprognose (Ip) des Ingenieurbüros Sachs IAU vom 12.12.2014). Die Prüfung der Ip ergab:

Die in der Nachbarschaft der Firma Hofmann Metall GmbH befindlichen Nutzungen mit Anspruch auf Schutz vor Immissionen (IO 1 bis 7) wurden in der Ip umfassend berücksichtigt. Den betrachteten IO wurde der zutreffende Schutzanspruch eines MI zugeordnet. Die den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten sind fachlich nicht zu beanstanden und bezüglich des Schienenbrechers als Genehmigungsvoraussetzungen zu werten. In der Ip sind alle relevanten Geräuschquellen des zukünftigen Anlagenbetriebes enthalten. Nach stichprobenartiger Prüfung der Ip kann von der Richtigkeit der Ergebnisse ausgegangen werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel (L_r) für die zu erwartende Zusatzbelastung zeigen, dass der IO Pohlwaldsiedlung 1 aufgrund seiner Entfernung zum Schienenbrecher und den spezifischen Bedingungen auf dem Schallausbreitungsweg den aus immissionsschutzfachlicher Sicht maßgeblichen IO darstellt. An diesem IO wird der genehmigte IRW von 57 dB(A) tags um 3,7 dB(A) unterschritten. An allen weiteren untersuchten IO werden geringere L_r prognostiziert. Kritische Geräuschspitzen sind in der schutzbedürftigen Umgebung nicht zu erwarten. Der in MI zulässige Spitzenpegel von 90 dB(A) tags wird an allen untersuchten IO um mehr als 20 dB(A) und somit deutlich unterschritten.

Der beantragte Betrieb eines Schienenbrechers ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig. Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird im vorliegenden Fall durch die Vorgabe eines um 3 dB(A) reduzierten IRW bestimmt. Mit der prognostizierten Unterschreitung dieses IRW wird die Vorsorgepflicht erfüllt.

Die weitere Prüfung der Aussagen in den unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Behörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), örtlich zuständig.
2. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Fa. Hofmann Metall GmbH ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.11.2.2 (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen), 8.12.1.1 (Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle), 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle) und 8.12.3.1 (zeitweilige Lagerung von Eisen- u. Nichteisenschrotten – Hauptanlage) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Sie wurde ursprünglich mit Bescheid vom 26.06.2001 durch die Stadt Zwickau baugenehmigt und danach mit Anzeige vom 05.12.2001 nach § 67 Abs. 2 BImSchG als Altanlage immissionsschutzrechtlich angezeigt. Änderungen der Anlage wurden mit mehreren Anzeigen nach § 15 BImSchG, zuletzt vom 07.05.2012 (Erweiterung der Input-Abfallarten), angezeigt.

Aufgrund der zeitweiligen Lagerung von mehr als 50 t gefährlicher Abfälle unterliegt die Gesamtanlage den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

3. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Demnach ist zu prüfen, ob auch nach der beabsichtigten Änderung die Pflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Gleiches gilt für eventuelle Pflichten aus Rechtsverordnungen auf Grundlage von § 7 BImSchG.

Die durch die Firma Hofmann Metall GmbH mit Antrag vom 29.12.2014 beantragte Änderung stellt solch eine wesentliche Änderung des Betriebes ihrer Anlage zur zeitweilige Lagerung von Eisen- u. Nichteisenschrotten dar, da sich die Lärmemissionen signifikant durch den zusätzlichen Betrieb des Schienenbrechers erhöhen werden.

Durch das Änderungsgenehmigungsverfahren wird im Falle der Genehmigung sichergestellt, dass sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das Änderungsvorhaben nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge gegen sonstige Gefahren durch Gewährleistung des Stands der Technik getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2).

4. Für die beantragte Änderung war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Betreiberin stellte gemäß

§ 16 Abs. 2 BImSchG den Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen mit der Begründung, dass die geänderten Emissionsverhältnisse nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb konnte antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

5. Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG

Die Gesamtanlage ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für solche Anlagen mit dem Antrag ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind Stoffe gemäß Artikel 3 der Verordnung EG 1272/2008. Solche Stoffe werden in der Anlage der Fa. Hofmann Metall GmbH weder verwendet, noch erzeugt oder freigesetzt. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts besteht demnach nicht.

6. Die in Abschnitt C. dieses Bescheides festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C. werden wie folgt begründet:

Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Sie ergänzen den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist.

Zu Nr. 1.

Die Auswahl des maßgeblichen IO erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vom 12.12.2014 sowie der Nr. 2.3 TA Lärm. Aufgrund der tatsächlichen, besonderen Art der baulichen Nutzung und des Bestandsschutzes ist das Wohngebäude Pohlwaldsiedlung 1 als maßgeblicher IO anzusehen.

Die Festlegung des IRW erfolgt auf Grundlage der Nr. 6.1c TA Lärm, wobei dieser Wert um 3 dB(A) zu reduzieren war. Die Reduzierung des IRW tags um 3 dB(A) resultiert aus der tagsüber möglichen Geräuschvorbelastung durch andere bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen in der Nachbarschaft, aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Zuordnung von möglichen Geräuschkontingenten sowie aus dem Ergebnis der Prüfung im Regelfall (Nr. 3.2.1 TA Lärm) i. V. m. der Prüfung im Sonderfall (Nr. 3.2.2 TA Lärm). Zudem entspricht der für den Tageszeitraum vorgegebene IRW dem bereits im Vorbescheid des Amtes für

Bauordnung der Stadt Zwickau vom 23.02.1998 (Az.: 63-01-19-03278-97) vorgegebenen Wert.

Unter Beachtung der vorgenannten Aspekte ergibt sich am IO Pohlwaldsiedlung 1 ein reduzierter IRW von 57 dB(A) tags.

Zu Nr. 2

Die Festlegung des zulässigen Spitzenpegels beruht auf Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

Zu den Nrn. 3 bis 5

Diese Vorgaben entsprechen den Annahmen im schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Sachs IAU vom 12.12.2014 (Berichts-Nr.: 2014-08066-1/01). Nur bei Einhaltung dieser Randbedingungen ist gewährleistet, dass die Berechnungen die genehmigungsfähigen Ergebnisse ergeben. Sie waren deshalb im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

7. Die Verwaltungskostenentscheidung in Abschnitt A. Nrn. 5 und 6 beruht auf den §§ 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130). Die festgesetzten Gebühren basieren auf §§ 6 und 8 SächsVwKG i. V. mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (GVBl. S. 410), geändert am 3. März 2014 (GVBl. S. 100), Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.7. Danach ist eine Rahmengebühr von 200,- EUR bis 5.000,- EUR vorgegeben.

Eine Wertgebühr konnte nicht ermittelt werden, da Errichtungskosten für die hier genehmigte Änderung nicht anfallen. Deshalb wurde unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands der Behörde und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach Nr. B.II.4 der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324) folgende Gebühr ermittelt:

12 Stunden gehobener Dienst à 52,69 EUR = 632,28 EUR

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind die Kosten für die Zustellung in Höhe von 2,63 EUR als Auslagen zu erheben.

Die Kosten belaufen sich somit auf einen Betrag von insgesamt 634,91 EUR. Diese sind unter Beachtung des Anlageblattes spätestens bis zum 25. Februar 2015 zu entrichten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Schumann
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz